

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Bestimmungen für den Harms'schen Club**

**Klessner, Heinrich**

**Oldenburg, 1849**

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4133**

11.11.11

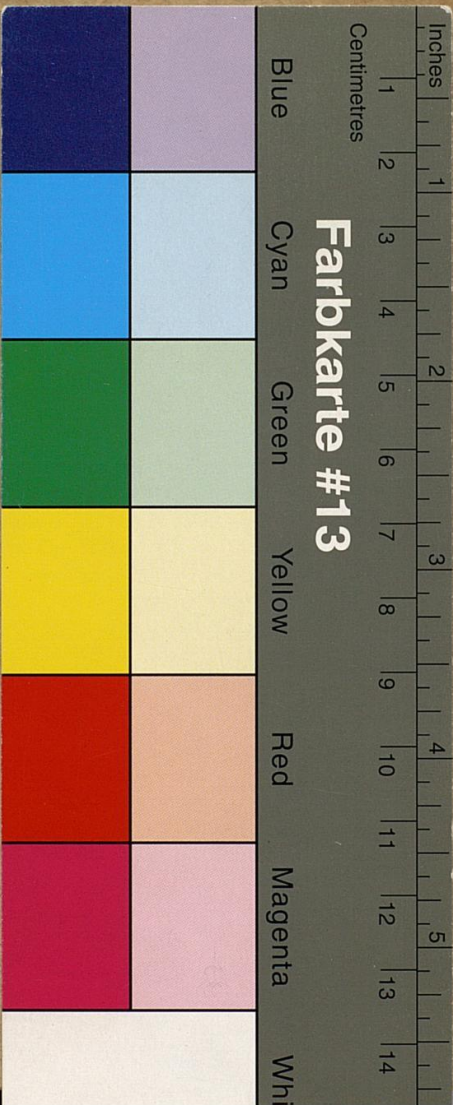
Geschicht. 卅

IX.B.

616



B





# Bestimmungen

für den

## Harms'schen Club.

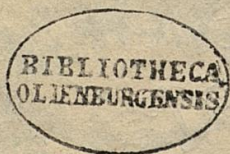


Oldenburg,

Druck von Heinrich Klesser.

1849.

100



## Ursprung der Gesellschaft.

<sup>1.</sup>  
*am 12 März*  
Im Jahre 1802 ward von mehreren angesehenen Bürgern Oldenburgs der jetzige Harms'sche Club gegründet und dazu vom weil. Rathsherrn Hegeler ein Local gemiethet, was an der Stelle stand, wo das Wohnhaus der Frau Wittwe Wardenburg im Oversten aufgeführt ist. Schon am 1. Mai 1804 war die Gesellschaft — wegen hoher Miethe — veranlaßt, auszuziehn und sich in die s. g. Schreckensburg zu übersiedeln, die der Eigenthümer Pape durch Anbau eines Gesellschaftszimmers und zweier Regelbahnen wohnlich hatte einrichten lassen.

Trog der französischen Occupationszeit, in der alle geschlossene Gesellschaften verboten

waren, trotz des in die Hand der Landes-  
herrschaft gelangten Besitzes des Locals und  
trotz des Wechsels der Clubwirths — dem  
Stammwirths Strahlmann folgte Messing,  
diesem Lambers, dem dessen Wittve und dieser  
unser jetzige Clubwirth Harms — trotz alle-  
dem: in diesem immerhin beschränkten Hause  
ist die Gesellschaft lange Zeit — 37 Jahre —  
gemüthlich beisammen gewesen, bis es ihr gefiel,  
oder vielmehr die Verhältnisse es erforderten,  
das jetzt der Frau Wittve Wardenburg gehörige  
Local zu beziehen, welches jedoch nach Ablauf  
von  $7\frac{1}{2}$  Jahren im Herbst 1848 auch wieder  
verlassen und mit der jetzigen neuen, unserm  
Clubwirths eigenthümlich gehörigen, Bestzung  
vertauscht wurde.

### Zweck der Gesellschaft.

#### 2.

Während dieses etwa 50jährigen Bestehens  
der Gesellschaft hat unter ihren Mitgliedern  
in Beanstrebung des Zwecks:



„nach des Tages Mühen sich gegenseitig durch freundschaftliche Unterhaltung, interessante Lectüre, gesellige Spiel- und Tanzparthieen zu erholen“,

immer das beste Einvernehmen stattgefunden und es wird unser Club noch auf viele Jahre hinaus in gewohnter Gemüthlichkeit und Eintracht Bestand haben, wenn, wie bisher, seine Mitglieder aus dem achtbarsten Theile der Bürger Oldenburgs ergänzt werden.

### Verhalten der Mitglieder.

#### 3.

Daß dieser schöne Zweck nicht aus den Augen gelassen werde, daß darin die Gesellschaft vielmehr sich fortwährend befestige: dazu ist ein jeder Theilnehmer verpflichtet, nach Kräften das Seinige beizutragen und indem solcher- gestalt jedem Einzelnen ein lebendiges Gesetz in die Hand gegeben ist, bleibt es überflüssig, f. g. Verhaltens-Regeln auf dem Papier besonders gewählten Mitgliedern zur Ueberwachung aufzubürden.

Nur einige allgemeine Bestimmungen, die der Regelung bedürfen, werden folgend als maßgebend festgesetzt:

### Vorstand.

#### 4.

Für jedes Clubjahr — von Mai zu Mai — wird zur Wahrnehmung der allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft am letzten Sonntage im April, Nachmittags 7 Uhr, ein Vorstand von acht ordentlichen Mitgliedern nach Stimmenmehrheit gewählt, wovon zwei, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als Directoren und die übrigen sechs als Ausschuß eintreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wenn unter den Gewählten eine Vereinbarung nicht zu Stande kommen sollte.

Ferner werden nach Stimmenmehrheit besonders vier ordentliche Mitglieder als Tanzordner erwählt.

Nur in einer Generalversammlung anerkannte Entschuldigungsgründe entbinden von diesen Aemtern so wie den gewählten Directoren

die Annahme des Postens frei gestellt bleibt, wenn sie solchen in den drei letzten Jahren sollten wahrgenommen haben.

### Obliegenheiten des Vorstandes.

#### 5.

Die Directoren haben alle Besorgungen und Anschaffungen, welche der allgemeine Zweck der Gesellschaft beansprucht, wahrzunehmen und über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen. Die Rechnung für das letzte Clubjahr ist von ihnen zu prüfen und haben sie die eigne Rechnung acht Tage vor ihrem Abgange ab- und im Gesellschaftszimmer auszulegen unter Beifügung einer speciellen Uebersicht der im nächsten Rechnungsjahre zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, welche letztere bei der Neuwahl des Vorstandes in der Generalversammlung der Prüfung und Bestätigung unterworfen werden und dürfen alsdann ohne — in einer Generalversammlung zu erwirkende — Nachbewilligung die einzelnen Ausgabe-Abtheilungen nicht überschritten werden.

Inwieweit die Directoren sich in den Geschäften theilen wollen, bleibt ihnen überlassen; allenfalls hat der erste Director (dem die mehrsten Stimmen zugefallen sind) die Rechnungsführung zu übernehmen.

Ueber alle weitere Vorkommnisse, die einzelne Mitglieder oder das Interesse der ganzen Gesellschaft berühren, berathen und entscheiden die Directoren im Zusammentritt mit dem Ausschuß und indem sie für ihre desfalligen Handlungen verantwortlich bleiben, ist es ihnen anheim gegeben, etwaige Bedenken in der nächsten Generalversammlung zur Entscheidung zu führen, welche letztere nach Stimmenmehrheit erfolgt und hat sich jedes Mitglied diesen Beschlüssen unbedingt zu unterwerfen. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes steht selbstredend die Berufung an die ganze Gesellschaft offen.

Die Tanzordner haben über die Reihenfolge der Tänze eine Liste an der, an's Billardzimmer stoßenden, Saalthüre für jede Winter-

Danzparthie aufzuhängen und ein zweites Exemplar davon den Musicii einzuhändigen.

Etwaige besondere Bestimmungen sind dieser Tanzliste nachzuführen.

### General - Versammlungen.

#### 6.

Am ersten Tage eines jeden Monats findet stillschweigend — ohne weitere Bekanntmachung oder Ansagen bei den einzelnen Mitgliedern — im Sommer Abends 8 Uhr und im Winter — vom 1. November bis zum 30. April — Abends 7 Uhr Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder statt, wo denn zugleich das Ballotement über etwa zur Aufnahme sich gemeldete Personen vorgenommen wird.

Die Entscheidungen erfolgen jedesmal, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

### Aufnahme neuer Mitglieder.

#### 7.

Die Absicht, aufgenommen zu werden, ist von dem Betreffenden persönlich oder schriftlich

einem der Directoren anzuzeigen, wornach der Name des Angemeldeten auf die bisherige Weise veröffentlicht wird. Das Ballotement geht alsdann in der nächsten Generalversammlung vor sich, doch muß der Candidat wenigstens 14 Tage zuvor angeschrieben gewesen sein.

Ehrenmitglieder werden ohne Ballotement wieder aufgenommen.

Das Ballotiren geschieht vermittelst weißer und schwarzer Kugeln und ist die Aufnahme erfolgt, wenn wenigstens volle Zweidrittheile der gefallenen Kugeln in weißen bestehn.

### Klassifikation der Mitglieder.

#### 8.

Von den also Aufgenommenen treten ein:

- a. als ordentliche Mitglieder diejenigen, welche in Oldenburg oder Umgegend angefahren sind, oder voraussichtlich doch auf längere Zeit hier anwesend sein werden.

Sie erlangen erst nach drei Jahren Wahlfähigkeit und Stimmrecht beim Ballotement



über aufzunehmende Mitglieder; in allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft stehen ihnen aber von ihrer Aufnahme an selbstredend dieselben Rechte der älteren Mitglieder zu.

- b. als Kartenmitglieder diejenigen, welche in einer bürgerlich abhängigen Stellung sich befinden und über kurz Oldenburg wieder verlassen können.

Ihnen wird weder ein Stimmrecht noch Wahlfähigkeit beigelegt.

Wer aber drei Jahre als Kartenmitglied an der Gesellschaft Theil genommen hat, muß sich entweder zur Aufnahme als ordentliches Mitglied melden, oder austreten. Nach dem Antrag um Aufnahme wird der Betreffende auf vierzehn Tage im Anschlagkasten angeschrieben und ist die Aufnahme erfolgt, wenn dagegen keine Einwendung gemacht ist; wenn aber, muß ein Ballotement stattfinden.

## Ehrenmitglieder.

## 9.

Diejenigen ordentlichen Mitglieder, welche durch Wegzug von Oldenburg gezwungen sind, auszutreten, bleiben fortwährend Ehrenmitglieder; so wie den Wittwen und Töchtern verstorbenen Mitglieder der kostenfreie Zutritt zu den Tanz- und anderweiten Parthien der Gesellschaft eingeräumt wird.

## Kosten - Beiträge.

## 10.

Zu den allgemeinen Kosten der Gesellschaft wird von allen Mitgliedern gleichmäßig beigetragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß von jedem neu aufgenommenen ordentlichen Mitgliede ein Eintrittsgeld von 2 Rthlr. 60 Gr. Courant zu erlegen und daß der jährliche Beitrag der Kartenmitglieder auf 4 Rthlr. Cour. festgesetzt ist.

Die Beiträge werden im Voraus von den ordentlichen Mitgliedern halbjährig und



von den Kartenmitgliedern vierteljährig eingefordert.

Ein wieder aufgenommenes bisheriges Ehrenmitglied ist von der Entrichtung des Eintrittsgeldes befreit.

### Austreten und Ausscheiden.

#### 11.

Wünscht Jemand auszutreten, so ist dies schriftlich dem Directorium anzuzeigen.

Die Ausgetretenen und Ausgeschiedenen verlieren alle Ansprüche an die gemeinsamen Gegenstände der Gesellschaft.

### Einführung Fremder.

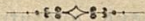
#### 12.

Die Einführung eines Fremden ist stets im Fremdenbuche zu bemerken. Wünscht ein Fremder auf länger als einen Monat den Zutritt in die Gesellschaft, so ist solches der Direction anzuzeigen.



## 13.

Obige Bestimmungen, die selbstredend einer jederzeitigen Ergänzung und Abänderung, nach Beschluß in einer Generalversammlung, unterworfen sind, sollen gedruckt und jedem Mitgliede davon ein Exemplar mitgetheilt werden.



In der General-Versammlung vom 17. Juni 1849  
schließlich anerkannt.







Handwritten text on a paper label, possibly a library or archival mark, including the number '200'.

